



21.5.1961 ME
UGV

österreichischer gewerbeverein

Interessenvertretung für Industrie, Gewerbe, Handel und freie Berufe · seit 1839 · 1010 Wien, Eschenbachgasse 11
Tel: +43/1/587 36 33 · Fax: +43/1/587 01 92 · E-mail: oest.gewerbeverein@apanel.at · Homepage: www.oest-gewerbeverein.at

Stellungnahme

BEGUTACHTUNGSENTWURF:

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtungen des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz-RFG), BGBL. Nr.379/1984, idF des Bundesgesetzes BGBL.I Nr. 32/2001 geändert wird.
- Privatradiogesetz (PrR-G) BGBL. I Nr. 20/2001

Grundsätzlich bewertet der Österreichische Gewerbeverein es als positiv, dieser Thematik, die ein hohes Maß an Regelungsbedarf erfordert einen neuen gesetzlichen Rahmen zu geben.

1. Medienkontrolle

Hörfunk und Fernsehen unterliegen bezüglich des Persönlichkeitsschutzes nach § 6 ff MedG einer geringeren Kontrolle als gedruckte Medien (Zeitungen, Zeitschriften etc.) Der Grund liegt darin, dass die Botschaft dieser Medien ihrer Natur nach flüchtig ist. Dem Opfer eines Mediendeliktes fehlt daher - zum Unterschied von gedruckten Medien - das Beweisstück.

Die Erlaubnis, eine Medienstelle aufzuzeichnen, in der Rechte verletzt werden, wie sie sich im Urheberrecht aus § 41 UrhG ergibt, reicht für diese Beweissicherung nicht aus. weil dazu das Opfer voraus wissen müsste, wann und auf welchem Sender es in seinen Persönlichkeitsrechten durch ein Mediendelikt verletzt werden wird.

Wohl könnte man die Meinung vertreten, daß § 41 UrhG in Verbindung mit der hier geschilderten Situation die Aufzeichnung aller Hörfunk- und Fernsehsendungen "auf Verdacht" rechtfertige, doch ist diese Meinung umstritten und durch keine Judikatur untermauert. Es fehlt also dem potenziellen Opfer eines Mediendeliktes die rechtssichere Möglichkeit zur Sicherung eines Beweismittels.

Eine Verpflichtung des Medienunternehmens, zu diesem Zwecke Kopien aller Sendungen aufzubewahren und auf Verlangen auszufolgen, ist in keinem Gesetz verankert und wird in der Praxis auch nicht durchzusetzen sein. Eine Behauptung, die betreffende Aufzeichnung sei irrtümlich unterblieben oder gelöscht worden, ist kaum zu widerlegen.

- 2 -

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der kontrollierenden Aufzeichnung durch unabhängige Stellen, die von den jeweils potenziellen Opfern finanziert werden. Dabei handelt es sich in erster Linie um die Mitglieder der Berufsgruppe Medienbeobachtung in der Allgemeinen Fachgruppe des Gewerbes der Wiener Wirtschaftskammer.

2. Erlaubnis

Die unterzeichnete, zur Abgabe von Stellungnahmen berechtigte Organisation beantragt die Aufnahme einer zusätzlichen Gesetzesstelle in die oben erwähnten Gesetzesentwürfe. Diese sollte sinngemäß den folgenden Inhalt haben:

"Das Medienunternehmen hat Aufzeichnungen seiner Sendungen zum Zweck der Medienkontrolle und deren Weitergabe an die Betroffenen zu gestatten und für eine dazu allenfalls erforderliche Rechtseinräumung Dritter zu sorgen."

Sollten Einwände gegen eine so allgemeine Verpflichtung bestehen, wäre zwischen "Betroffenen" und "zu gestatten" die Formulierung

"... durch gewerbeberechtigte Medienbeobachtungs-Unternehmen, die ihre Kunden vertraglich verpflichten, die Aufzeichnungen nur mit Erlaubnis der Rechteinhaber zu anderen Zwecken als zur Wahrung ihrer Rechte zu verwenden,..." einzufügen.

3. Wirtschaftliche Auswirkungen

Anzumerken ist, daß für die Herstellung der Vervielfältigungs-Stücke zum eigenen Gebrauch und zum eigenen Gebrauch Dritter schon nach derzeitiger Rechtslage die Leerkassettenvergütung zu zahlen ist und insoweit die Rechte der Rechteinhaber abgegolten werden.

Eine Nichtgestattung der Aufnahme von Sendungen zum Zweck der Medienbeobachtung bewirkt automatisch auch einen Ausfall der darauf entfallenden Leerkassettenvergütung. Dies bedeutet einen wirtschaftlichen Schaden für die Rechteinhaber, der durch die beantragte Gesetzesstelle vermieden wird.

4. Positionierung

In das RFG könnte dieser Absatz zum Beispiel beim Versorgungs-Auftrag als § 3 (8) oder bei den besonderen Aufträgen als § 5 (5) eingefügt werden.

Beim PrTVG wird sich sicherlich eine geeignete Stelle finden lassen.

Österreichischer Gewerbeverein

Dr. Herwig Kainz